

an Verl. 20.12.11

- Ausfertigung -

Sozialgericht Dessau-Roßlau

S 17 AY 25/08

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71,
06844 Dessau-Roßlau

gegen

Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

- Beklagte -

Die 17. Kammer des Sozialgerichts Dessau-Roßlau hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2011 durch den Richter am Sozialgericht Ashauer als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Christine Klemens und Herr Klaus Müller für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 08. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 07. November 2008 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 28. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2011 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG - unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen - zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger neun Zehntel (9/10) dessen notwendiger außergerichtlicher Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger im Zeitraum vom 28. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2011 anstelle der von der Beklagten gewährten Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sogenannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) zu gewähren sind.

Der am 1982 in []/Niger geborene Kläger reiste - nach eigenen Angaben - am 28. Juli 2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seinen am 02. August 2004 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 04. August 2004 ab. Die Entscheidung wurde am 12. Februar 2005 bestandskräftig (Verwaltungsgericht [VG] Magdeburg, Urteil vom 05.01.2005 - 1 A 453/04 MD). Der Kläger wurde mit Bescheid vom 12. Oktober 2004 dem Landkreis Anhalt-Zerbst zugewiesen [Blatt 4 der Leistungsakte]. Am 29. März 2005 wurde dem Kläger erstmals eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt [Blatt 41 der Akte der Ausländerbehörde], welche fortlaufend verlängert wurde. Mit Bescheid vom 08. März 2006 wies der Landkreis Anhalt-Zerbst den Kläger gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG aus dem Bundesgebiet aus [Blatt 68 der Akte der Ausländerbehörde]. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2007 zurückgewiesen [Blatt 137 der Akte der Ausländerbehörde]; der Bescheid wurde bestandskräftig. Mit Bescheid vom 02. April 2007 wurde der Kläger - aufgrund der Auflösung des Landkreises Anhalt-Zerbst - mit Wirkung zum 29. Juni 2007 in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten umverteilt [Blatt 110 der Akte der Ausländerbehörde]. Auf den Wiederaufgreifensantrag des Klägers vom 18. April 2007 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 02. Dezember 2008 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Niger fest und hob die mit Bescheid vom 04. August 2004 erlassene Abschiebungsandrohung auf. Der Kläger leide an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ Mody. Im Niger könne die zwingend erforderliche medizinische Versorgung nicht gewährleistet werden. Die positive Feststellung des Abschiebungsverbots wurde mit Bekanntgabe des Bescheids bestandskräftig [Blatt 197 der Akte der Ausländerbehörde]. Am 11. Dezember 2008 beantragte der Kläger neben der Befristung der Wirkung der Ausweisung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 - hilfsweise Abs. 5 - AufenthG. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 23. Februar 2009 ab [Blatt 258 der Akte der Ausländerbehörde]. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 2009 zurück [Blatt 282 der Akte der Ausländerbehörde]. Aufgrund des Urteils des VG Halle vom 25. Februar 2011 - 1 A 218/09 HAL erteilte die

Beklagte dem Kläger am gleichen Tag eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 3 AufenthG [Blatt 546 der Akte der Ausländerbehörde].

Der Kläger erhielt seitens des Landkreises Harz erstmalig am 09. August 2004 (für den Zeitraum ab dem 03. August 2008) Taschengeldleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG [Blatt 190 der Leistungsakte]. Der Landkreis Anhalt-Zerbst bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 13. Oktober 2004 erstmalig - und seitdem ununterbrochen -Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG [Blatt 7 der Leistungsakte]. Ab dem 29. Juni 2007 gewährte die Beklagte dem Kläger fortlaufend Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG [Blatt 44 der Leistungsakte]. Mit Bescheid vom 02. Mai 2011 stellte die Beklagte die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG wegen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit Ablauf des 28. Februar 2011 ein [Blatt 551 der Akte der Ausländerbehörde].

Am 28. Januar 2005 wurde der Kläger von den französischen Behörden in die Bundesrepublik rückgeführt, nachdem er bei der Ausreise nach Großbritannien am 21. Januar 2005 vorläufig festgenommen worden war. Im Besitz des Klägers befand sich ein nigerianischer Reisepass Nr. A0172553 (Echtdokument) mit Aliaspersonalien. Der Kläger gab an, er habe den Reisepass in einem Club in Düsseldorf gefunden; in Großbritannien habe er eine Arbeit aufnehmen wollen [Blatt 354 der Akte der Ausländerbehörde].

Am 14. November 2005 wurde der Kläger wegen eines manifesten Diabetes mellitus und anfänglichen Nierenversagens im Städtischen Klinikum Dessau stationär aufgenommen; er wurde am 07. Dezember 2005 entlassen [Blatt 131 der Leistungsakte].

Am 18. März 2008 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG [Blatt 146 der Leistungsakte]. Mit Bescheid vom 08. Juli 2008 lehnte die Beklagte die Abänderung der Leistungsgewährung ab. Das Unterlassen der zumutbaren freiwilligen Ausreise stelle eine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer dar [Blatt 182 der Leistungsakte]. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 05. August 2008 [Blatt 199 der Leistungsakte] wies das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Widerspruchsbescheid vom 07. November 2008 zurück. Die fehlende Mitwirkung des Klägers, die Verschleppung der Identitätsfeststellung und der Besitz von fremden Papieren seien rechtsmissbräuchlich [Blatt 216 der Leistungsakte].

Der Kläger hat am 08. Dezember 2008 Klage bei dem Sozialgericht [SG] Dessau-Roßlau erhoben, mit der er die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG ab dem 02. August 2008 begehrte. Er ist der Auffassung, die Verwaltungsentscheidungen seien rechtswidrig,

weil er die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst habe. Entscheidend sei diesbezüglich allein der Zeitraum zwischen dem Abschluss des Asylverfahrens im Februar 2005 und dem Auftreten der Diabeteserkrankung im September 2005. Mit der Rückführung in die Bundesrepublik am 28. Januar 2005 habe zudem ein neuer Leistungsfall begonnen, so dass ein etwaiger vorheriger Rechtsmissbrauch ohne Bedeutung sei. Er habe nie einen nigrischen Pass besessen und es bestehe kein Kontakt zu Angehörigen im Niger. Fehlende Mitwirkung könne ihm bereits deshalb nicht vorgeworfen werden, da er weder von den jeweils zuständigen Ausländer- noch Sozialbehörden zur Beschaffung von Identitätsnachweisen bzw. zu einer konkreten Mitwirkungshandlung aufgefordert worden sei. Der zur Einreise in die Bundesrepublik verwendete Reisepass sei ihm nicht ausgehändigt worden. Die von den Angehörigen der nigrischen Botschaft im Rahmen der Vorsprache vom 08. Februar 2011 geäußerten Zweifel an seiner Staatsangehörigkeit ließen sich damit erklären, dass sich die Botschaft bekanntermaßen unkooperativ verhalte. Ihm könne im Übrigen allenfalls fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden.

Nach erfolgter Teilklagerücknahme mit Schriftsatz vom 02. Juli 2010 beantragt der Kläger zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 07. November 2008 zu verurteilen, ihm Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Zeitraum vom 28. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2011 - unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen - zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger habe seine Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Er habe Feststellungen zu seiner Identität verschleppt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger nach seiner Einreise in die Bundesrepublik seinen Pass zurückgehalten bzw. vernichtet habe. Bereits die Einreise mit einem gefälschten Pass unter Zuhilfenahme eines Schleusers stelle ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Auch die fehlende Mitwirkung des Klägers bei der Beschaffung von Identitätspapieren sei rechtsmissbräuchlich. Die behauptete nigrische Identität habe der Kläger nicht nachgewiesen. Alle Indizien sprächen dafür, dass er nicht aus dem Niger, sondern aus Nigeria stamme. Die Diabeteserkrankung sei irrelevant, weil sich der Kläger bereits vor Feststellung des sich hieraus ergebenden Abschiebungsverbots rechtsmissbräuchlich verhalten habe. Ein

derartiges Fehlverhalten in der Vergangenheit sperre dauerhaft den Bezug von sozialhilfegleichen Analogleistungen.

Die Gerichtsakte sowie die Leistungsakte und die Akte der Ausländerbehörde der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Leistungsakte und der Akte der Ausländerbehörde der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat nach der erfolgten Teilklagerücknahme in der Sache vollumfänglich Erfolg.

A. Gegenstand des Verfahrens ist der Ablehnungsbescheid vom 08. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 07. November 2008 (§ 95 SGG), soweit die Beklagte für den hier allein streitgegenständlichen Zeitraum vom 28. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2011 die Gewährung höherer Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG abgelehnt hat. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 56 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17.06.2008 - B 8 AY 11/07 R, juris Rn. 11; sogenannter unechter Höhenstreit). Für die Frage der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG kann dahinstehen, ob es sich bei der durch die tatsächliche Auszahlung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an den Kläger erfolgten Leistungsbe- willigung um Dauerverwaltungsakte handelt (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 13, 29; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 13.04.2011 - L 9 AY 54/11 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2011 - L 20 AY 46/08; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.01.2011 - L 23 AY 10/10 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2006 - L 8 B 24/06 AY ER). Denn mit der Ablehnung der Gewährung von Analogleistungen am 08. Juli 2008 hat die Beklagte nicht in eine zuvor erteilte Bewilligungsentscheidung eingegriffen, sondern erstmals über die Zuerkennung eines auf einer neuen Anspruchsgrundlage beruhenden Leistungsanspruchs entschieden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07).

B. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 08. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 07. November 2008 ist rechtswidrig und beschwert den Kläger (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Diesem stehen dem Grunde nach höhere Leistungen nach Maßgabe der Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu. Danach ist abweichend von §§ 3 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

I. Der Kläger ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt. Er hielt sich als Ausländer tatsächlich im Bundesgebiet auf und war im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

II. Der Kläger erfüllt auch - zwischen den Beteiligten unstreitig - die 48-monatige Vorbezugszeit mit Leistungen nach § 3 AsylbLG. Er bezog seit dem 03. August 2004 ununterbrochen Leistungen nach § 3 AsylbLG. Vorliegend kann offen bleiben, ob mit der Rückführung des Klägers am 28. Januar 2005 der in Anlehnung an §§ 186, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu bestimmende 48-Monats-Zeitraum neu zu laufen begonnen hat (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2009 - B 8 AY 10/07 R; *Herbst* in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, 14. Lfg, Stand Mai 2009, § 2 AsylbLG Rn. 15 m. w. N.). Denn dieser endete am 27. Januar 2009.

III. Der Kläger hat schließlich die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

1. Der Begriff des Rechtsmissbrauchs wird im AsylbLG nicht definiert. Als vorwerfbares Fehlverhalten beinhaltet er eine objektive - den Missbrauchstatbestand - und eine subjektive Komponente - das Verschulden. Rechtsmissbrauch liegt in objektiver Hinsicht vor, wenn sich der Leistungsberechtigte rechtswidrig verhält bzw. wenn er sich auf eine für ihn positive Rechtslage stützt, diese aber dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Der subjektive Teil des Rechtsmissbrauchs ist dann erfüllt, wenn das Verhalten des Leistungsberechtigten in vorwerfbarer Weise erkennbar und bewusst der Verfahrensverzögerung und somit der Aufenthaltsverlängerung dient (*Herbst* in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, 14. Lfg. Stand Mai 2009, § 2 AsylbLG Rn. 26a f.). Der Vorschrift des § 2 AsylbLG liegt der Gedanke zugrunde, dass sich niemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig herbeigeführt hat. In objektiver Hinsicht genügt angesichts des Sanktionscharakters des § 2 AsylbLG nicht schon jedes irgendwie zu missbilligende Verhalten. Art, Ausmaß und Folgen der Pflichtverletzung wiegen für den Ausländer so schwer, dass auch dem Fehlverhalten im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein erhebliches Gewicht zukommen muss. Daher führt nur ein sozialwidriges Verhalten, also ein Tun oder Unterlassen, welches unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist, zum Ausschluss von Analogleistungen. Zwischen dem Verhalten des Ausländers und der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer bedarf es einer kausalen Verknüpfung. Allerdings zeigen bereits der Gesetzeswortlaut („Beeinflussung“ nicht Verlängerung) und die Gesetzesbegründung, in der als Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens beispielhaft die Vernichtung des Passes und die Angabe einer falschen Identität benannt werden (Bundestagsdrucksache [BT-Drs.] 15/420, S. 120 ff., 121), dass diesbezüglich auf eine generell-abstrakte Betrachtungsweise abzustellen ist. Dies bedeutet, dass jedes von der Rechtsordnung missbilligte Verhalten, welches - typisierend - der nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erwünschten Beein-

flussung dienen kann, ausreichend ist, um die kausale Verknüpfung zu bejahen. Inwiefern durch das Verhalten des Ausländers die Aufenthaltsdauer im konkreten Einzelfall tatsächlich verlängert worden ist und eine frühere Abschiebung gegebenenfalls in einem kleineren Zeitfenster möglich gewesen wäre, ist mit Blick auf die anzustellende typisierende Betrachtung irrelevant. Ob das vorwerfbare Verhalten die Aufenthaltsdauer beeinflusst hat, ist unter Berücksichtigung der gesamten Zeit zu beurteilen, die nach dem maßgeblichen Fehlverhalten verstrichen ist. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt grundsätzlich zu einem dauerhaften Ausschluss von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der Ausländer ohne das Fehlverhalten in der gesamten Zeit nicht hätte abgeschoben werden können. In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob der Missbrauchstatbestand aktuell andauert oder die Annahme rechtfertigt, er sei noch kausal für den derzeitigen Aufenthalt des Ausländers (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R und vom 02.02.2010 - B 8 AY 1/08 R).

2. Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

a. In zeitlicher Hinsicht ist für eine derartige Selbstbeeinflussung nach Auffassung der Kammer allein der Zeitraum bis zur Feststellung der Erkrankung des Klägers an einem Diabetes mellitus Typ Mody am 14. November 2005 maßgeblich.

aa. Der Beginn des missbrauchsrelevanten Zeitraums wird - entgegen der von dem Kläger vertretenen Rechtsauffassung - weder durch dessen Rückführung am 28. Januar 2005 noch durch den Abschluss des Asylverfahrens am 12. Februar 2005 begrenzt. Zwar tritt mit der Wiedereinreise eines Ausländers - soweit die übrigen Voraussetzungen für Leistungen nach dem AsylbLG vorliegen - ein neuer Leistungsfall ein, so dass die Vorbezugszeit mit Leistungen nach § 3 AsylbLG erneut zu laufen beginnt (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2009 - B 8 AY 10/07 R). Es erweise sich jedoch als systemwidrig, wenn es der Ausländer durch seine Aus- und Wiedereinreise selbst in der Hand hätte, vorheriges missbräuchliches Verhalten unbeachtlich zu machen. Denn auch ein Verhalten vor der (Wieder-)Einreise in die Bundesrepublik, welches der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer dient, kann sich als rechtsmissbräuchlich erweisen (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 40).

bb. Der Kläger hätte seit der Feststellung seiner Erkrankung an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus Typ Mody im Rahmen der stationären Behandlung im Städtischen Klinikum Dessau - auch ohne ein etwaiges Fehlverhalten - ab dem 14. November 2005

nicht mehr abgeschoben werden können. Dies ergibt sich aus dem ärztlichen Attest des Dipl. Med. Jensen vom 03. April 2007 [Blatt 149 der Leistungsakte] sowie den amtsärztlichen Stellungnahmen der Dipl. Med. Schmidt vom 04. September 2007 [Blatt 131 der Akte der Ausländerbehörde] und vom 14. August 2008, nach letzterer besteht ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot [Blatt 189 der Akte der Ausländerbehörde]. Dem steht nicht entgegen, dass die positive Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 SGB Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Niger erst mit der Bekanntgabe des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. Dezember 2008 bestandskräftig geworden ist. Zwar ist im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG nicht zu (über)prüfen, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG bestehen. Diese Prüfung obliegt allein den hierfür zuständigen Behörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten (vgl. § 42 Abs. 1 AsylVfG) und zwar mit Bindungswirkung auch für die Ausländerbehörden. Die Tatbestandswirkung der entsprechenden Bescheide bzw. gerichtlichen Entscheidungen ist auch im Leistungsrecht zu beachten. Dies bedeutet, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 AufenthG solange nicht bestehen, solange diese nicht (bestandskräftig) festgestellt worden sind. (vgl. Oberverwaltungsgericht [OVG] des Saarlandes, Beschluss vom 21.09.2011 - 2 A 3/11; Sächsisches LSG, Beschluss vom 30.06.2011 - L 7 AY 8/10 B ER; Verwaltungsgericht [VG] Göttingen, Urteil vom 14.04.2005 - 2 A 55/04; vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 10.06.2008 [Blatt 165 der Leistungsakte]). Die Tatbestandswirkung des Bescheids vom 02. Dezember 2008 erfasst jedoch nur die Feststellung, dass aufgrund der nicht gewährleisteten, zwingend erforderlichen medizinischen Versorgung im Niger wegen der Erkrankung des Klägers an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ Mody ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. Nicht erfasst ist die Feststellung, seit wann der Kläger an dieser Erkrankung leidet.

b. Ein Fehlverhalten des Klägers in dem missbrauchsrelevanten Zeitraum ist weder zur Überzeugung der Kammer dargelegt worden noch ist ein solches anderweitig ersichtlich.

aa. Entgegen der Begründung des Ablehnungsbescheids vom 08. Juli 2008 handelt ein Leistungsempfänger nicht schon dann rechtsmissbräuchlich, wenn er nicht freiwillig ausreist und hierfür kein anerkannter Grund vorliegt, sondern es wird ein über das bloße Verbleiben und Stellen eines Asyl- bzw. Asylfolgeantrags hinausgehendes vorsätzliches Verhalten gefordert (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R und vom 02.02.2010 - B 8 AY 1/08 R, juris Rn. 12 m. w. N.; a. A. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.01.2009 - L 11 AY 2/08).

bb. Die Kammer vermochte auch der in dem Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 07. November 2008 gegebenen - und von der Beklagten im gerichtlichen Verfahren vertieften - Begründung nicht zu folgen, die fehlende Mitwirkung des Klägers, die Verschleppung der Identitätsfeststellung und insbesondere der Besitz falscher Ausweispapiere seien als rechtsmissbräuchliches Verhalten anzusehen. Der Beklagten ist zuzugeben, dass die Angaben des Klägers im Rahmen seiner im Asylverfahren am 04. August 2004 erfolgten Anhörung teilweise nicht nachvollziehbar und im Übrigen nicht vollständig widerspruchsfrei sind [Blatt 10 der Akte der Ausländerbehörde]. Gleichwohl konnte die Kammer bei der Gesamtbewertung aller Umstände nicht im erforderlichen Vollbeweis feststellen, dass der Kläger die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

(1.) Der Kläger führte den nigerianischen Reisepass Nr. A0172553 zum Zwecke der Einreise nach Großbritannien bei sich. Die Vorlage eines falschen Identitätspapiers bei ausländischen Behörden ist bereits objektiv ungeeignet, die Aufenthaltsdauer des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland zu verlängern. Anhaltspunkte dafür, dass dieser den Reisepass gegenüber deutschen Behörden gebraucht hat, bestehen nicht.

(2.) Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger die Feststellung seiner Identität verschleppt bzw. vorwerfbar an der Beschaffung von Identitätsnachweisen nicht mitgewirkt hat. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht hierzu besteht nicht (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, juris Rn. 31). Der Kläger ist nach Aktenlage - im missbrauchsrelevanten Zeitraum - zu keinem Zeitpunkt zu konkreten Mitwirkungshandlungen im Sinne des § 48 Abs. 3 AufenthG aufgefordert worden. Wegen der gravierenden Folgen eines Fehlverhaltens ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch eine solche Aufforderung zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen erforderlich (*Herbst* in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, 14. Lfg. Stand Mai 2009, § 2 AsylbLG Rn. 34). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einen ihm in seinem Heimatstaat ausgestellten Reisepass vor bzw. nach seiner Einreise in die Bundesrepublik unterdrückt oder vernichtet hat, liegen nicht vor. Insofern der Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, bereits in der Einreise mit einem gefälschten Pass sei ein rechtsmissbräuchliches Handeln zu erblicken (vgl. SG Lüneburg, Beschluss vom 23.11.2009 - S 26 AY 24/09 ER), fehlt es gleichfalls an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich eines derartigen Fehlverhaltens des Klägers.

(3.) Es ist ebenfalls nicht erwiesen, dass der Kläger nicht nigrischer, sondern nigerianischer Staatsangehöriger ist - er also falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht hat. Gemäß § 49 Abs. 1 AufenthG ist jeder Ausländer verpflichtet, gegenüber den mit dem

Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Ebenso wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem Bescheid vom 02. Dezember 2008 und das VG Halle in dem Urteil vom 25. Februar 2011 - 1 A 218/09 HAL [Blatt 537 der Akte der Ausländerbehörde] hat auch die Kammer keine Veranlassung, an der nigrischen Staatsangehörigkeit des Klägers zu zweifeln. Insbesondere bezieht sich die Kammer dabei auf das Gutachten einer Sprachanalyse vom 15. Januar 2010 [Blatt 409 der Akte der Ausländerbehörde]. Darin wird ausgeführt, der Kläger stamme mit Sicherheit aus dem frankophonen Westafrika und mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Niger. Unter soziokulturelle Hinweise heißt es: „Die Detailkenntnis der nigrischen [gemeint ist nach Auffassung der Kammer: nigrischen] Verwaltungseinheiten ist zu bemerken, ebenso die Detailkenntnisse der Stadt Niamey“. Im Ergebnis wird ausgeführt: „Der Lehnwortbefund spricht deutlich für eine Herkunft aus einem frankophonen Land. Hinweise, dass dies ein anderes Land als der Niger sein könnte, finden sich nicht“. Auf Nachfrage der Beklagten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dieser am 21. Juni 2010 mitgeteilt [Blatt 465 der Akte der Ausländerbehörde]: „[...] Das die nigrische Staatsangehörigkeit jedoch zutreffend auch im Wiederaufnahmeverfahren angenommen wurde, wird durch das Gutachten im Rahmen der Sprach-/Textanalyse gestützt. Unter Berücksichtigung aller Umstände ergeben sich für mich keine Anhaltspunkte, dass der Ausländer nicht nigrischer Staatsangehöriger ist. [...]“. Auch die bei der Vorsprache des Klägers bei der Botschaft der Republik Niger am 08. Februar 2011 getroffene Feststellung, die nigrische Staatsangehörigkeit des Klägers könne nicht mit Sicherheit bestätigt werden, besagt - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht, dass dieser nicht nigrischer Staatsangehöriger ist. Zwar werden in der über die Anhörung ausgestellten Bescheinigung vom 09. Februar 2011 konkrete Zweifel an der nigrischen Staatsangehörigkeit des Klägers benannt. Diese Zweifel sind nach Auffassung der Kammer jedoch nicht durchgreifend. Eine andere vermutliche Staatsangehörigkeit des Klägers konnte seitens der Botschaft ebenfalls nicht angegeben werden [Blatt 512 der Akte der Ausländerbehörde].

c. Weil eine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer durch den Kläger nicht zur Überzeugung der Kammer feststeht, war eine Entscheidung nach Beweislastregeln zu treffen. Die Unerweislichkeit einer Tatsache geht grundsätzlich zu Lasten des Beteiligten, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleiten will. Während denjenigen, der sich auf einen Anspruch beruft, die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen trifft, ist derjenige, der das geltend gemachte Recht bestreitet, für die rechtsvernichtenden,

rechtshindernden oder rechtshemmenden Tatsachen beweispflichtig. Die Verteilung der Beweislast bestimmt sich nach der für den Rechtsstreit maßgeblichen materiell-rechtlichen Norm (vgl. BSG, Urteil vom 24.10.1957 - 10 RV 945/55). Die Darlegungs- und objektive Beweislast hinsichtlich des in § 2 Abs. 1 AsylbLG als rechtsvernichtende Einwendung ausgestalteten Tatbestandsmerkmals der rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer trifft die Beklagte (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.06.2008 - L 20 B 77/07 AY ER; Hohm, GK-AsylbLG, Aktualisierungslieferung Nr. 43 [Stand: November 2011], § 2 Rn. 91 ff.; *Herbst* in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, 14. Lfg. Stand Mai 2009, § 2 AsylbLG Rn. 24; a. A. SG Reutlingen, Gerichtsbescheid vom 03.04.2008 - S 2 AY 1686/07).

3. Der Kläger hat nach alledem in dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 28. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2011 dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung von Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Im Rahmen der Leistungsgewährung sind die von der Beklagten in dem streitgegenständlichen Leistungen bereits erbrachten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG anzurechnen, denn höhere Leistungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn die bereits gewährten Leistungen in der Summe niedriger sind als diejenigen Leistungen, welche dem Leistungsberechtigten in entsprechender Anwendung des SGB XII zugestanden hätten. Etwaige Einmaleistungen, die nach § 3 AsylbLG erbracht worden sind, nach dem SGB XII jedoch von der Regelsatzleistung erfasst werden, bleiben deshalb nicht unberücksichtigt, sondern sind bei dem anzustellenden Gesamtvergleich in Ansatz zu bringen. Dabei auftretende Schwierigkeiten wegen der unterschiedlichen Systematik der beiden Leistungssysteme sind hinzunehmen und im Einzelfall durch eine realitätsnahe und praktikable Lösung zu bewältigen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 - B 8 AY 5/07 R und B 8 AY 11/07 R sowie vom 09.06.2011 - B 8 AY 1/10 R).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung des § 193 SGG. Die erfolgte Teilklagerücknahme war zulasten des Klägers zu berücksichtigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die **Berufungsfrist** ist auch gewahrt, wenn die **Berufung** innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Dessau-Roßlau
Justizzentrum
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau (Postfach 1772, 06815 Dessau-Roßlau)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die **Berufungsschrift** muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der **Berufung** dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner **schriftlich** zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der **Revision** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Dessau-Roßlau
Justizzentrum
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau (Postfach 1772, 06815 Dessau-Roßlau)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der **Revision** durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der **Berufungsfrist** von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der **Revision** in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der **Berufungsschrift** und allen folgenden **Schriftsätzen** sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Ashauer

Ausgefertigt
Dessau-Roßlau, 19. Dezember 2011


Schiller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle